

Kodifizierte Zusatzqualifikationen – Ziele, Modelle und Verbreitung



KATRIN GUTSCHOW
wiss. Mitarbeiterin im BIBB
gutschow@bibb.de



BARBARA LORIG
wiss. Mitarbeiterin im BIBB
lorig@bibb.de

Seit 2005 ermöglicht das Berufsbildungsgesetz, Zusatzqualifikationen in Ausbildungsordnungen vorzusehen. Mit diesen sogenannten kodifizierten Zusatzqualifikationen können Betriebe über die in der Ausbildungsordnung festgelegten Mindeststandards hinausgehende Spezialisierungen vermitteln. Bisher wurden in 27 Ausbildungsberufen entsprechende Zusatzqualifikationen verordnet, die im Beitrag anhand ausgewählter Merkmale im Überblick dargestellt werden. Sie folgen zwei unterschiedlichen Modellen. Erkenntnisse über die Nutzung von kodifizierten Zusatzqualifikationen deuten auf eine geringe Verbreitung und Nutzung hin.

Zusatzqualifikationen in der Berufsausbildung

Zertifizierte Qualifizierungseinheiten, die über die Inhalte einer Ausbildungsordnung hinausgehen, werden grundsätzlich als Zusatzqualifikationen bezeichnet. Nur in wenigen Fällen sind sie als kodifizierte Zusatzqualifikationen in der Ausbildungsordnung verankert. Der weit überwiegende Teil an Zusatzqualifikationen wird von Bildungsanbietern im non-formalen Bereich angeboten. Diese können sowohl berufsspezifisch (z. B. Laser-/Schweißtechnik, Führerscheine) als auch berufsübergreifend (z. B. Fremdsprachenzertifikate, Computerführerschein) angelegt sein. Die Angebote an Zusatzqualifikationen unterscheiden sich bezogen auf Dauer, Anbieter, Inhalt und Kosten.¹

Insbesondere leistungsstarke Auszubildende können damit gefördert und ihnen fachliche Karrierewege eröffnet werden. Da Zusatzqualifikationen an der Schnittstelle zwischen Aus- und Weiterbildung angesiedelt sind, können sie auch einen Beitrag zur Vernetzung der beiden Bereiche leisten und das lebensbegleitende Lernen fördern (vgl. HOFMANN/HEMKES/MARTIN 2020).²

Kodifizierte Zusatzqualifikationen – Flexibilisierungsoption mit bundesweiter Gültigkeit

Die kodifizierten Zusatzqualifikationen, die mit der Novellierung des Berufsbildungsgesetzes 2005 eingeführt wurden, knüpfen an diese Intentionen an (vgl. ANNEN/PAULINI-SCHLOTTAU 2009). Sie sind bundesweit gültig und eröffnen die Möglichkeit, zusätzliche berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die über das Ausbildungsberufsbild hinausgehen, in der Ausbildungsordnung festzuschreiben (§ 5 BBiG, Abs. 2 Nr. 5) und gesondert prü-

fen und bescheinigen zu lassen (§ 49 BBiG). Diese kodifizierten Zusatzqualifikationen ergänzen oder erweitern die berufliche Handlungsfähigkeit und werden während der Ausbildung im Betrieb vermittelt. Intention bei der Einführung war, eine noch breitere Verwendung der Fachkräfte auf dem Arbeitsmarkt wie auch eine engere Verzahnung von Aus- und Weiterbildung zu unterstützen. Dabei sollten laut Gesetzesentwurf der Bundesregierung sowohl »zusätzliche Wahlbausteine der Ausbildungsordnung als auch Teile anderer Ausbildungs- oder Fortbildungsordnungen« als Zusatzqualifikationen in Betracht kommen.³

Die Prüfung der kodifizierten Zusatzqualifikation erfolgt im zeitlichen Zusammenhang mit der Berufsabschlussprüfung vor einem Prüfungsausschuss der zuständigen Stelle. Das Ergebnis hat keinen Einfluss auf das Bestehen oder Nichtbestehen der eigentlichen Abschlussprüfung. Das Angebot von kodifizierten Zusatzqualifikationen seitens der Betriebe und der Erwerb seitens der Auszubildenden ist freiwillig. 2009 wurde die erste kodifizierte Zusatzqualifikation in der Ausbildungsordnung Musikfachhändler/-in festgeschrieben. Bis 2017 wurden acht weitere Ausbildungsordnungen mit Zusatzqualifikationen erlassen; 2018 kamen dann mit der Neuordnung der industriellen Metall- und Elektroberu-

¹ Weitere Informationen unter FORAUS.DE – Forum für Ausbilderinnen und Ausbilder im Betrieb: Zusatzqualifikationen in der Ausbildung anbieten – URL: www.foraus.de/de/themen/zusatzqualifikationen-in-der-ausbildung-anbieten-120802.php

² Über das Portal »AusbildungPlus« können Zusatzqualifikationen für die Berufsausbildung recherchiert werden – URL: www.bibb.de/ausbildung-plus/de/index.php

³ Vgl. BT-Drucksache 15/3980 v. 20.10.2004, S. 45 – URL: <https://dserver.bundestag.de/btd/15/039/1503980.pdf>

fe sowie der Berufe Mechatroniker/-in und Präzisionswerkzeugmechaniker/-in zwölf weitere Berufe und in 2021 ein Beruf mit kodifizierten Zusatzqualifikationen hinzu (vgl. BIBB 2022, S. 60). 2022 waren es bisher sechs (vgl. Tab.). Der Großteil der Ausbildungsberufe, in denen Zusatzqualifikationen in der Ausbildungsordnung festgeschrieben sind, ist dem Zuständigkeitsbereich Industrie und Handel zuzuordnen. Neben den großen Berufsgruppen der industriellen Metall- und Elektroberufe und der neu geordneten Berufe im Hotel- und Gastronomiebereich finden sich kodifizierte Zusatzqualifikationen in kaufmännischen und auch in einigen ausgewählten Handwerksberufen. Sie wurden in drei- bis dreieinhalbjährigen Ausbildungsberufen verordnet und finden sich – unabhängig von der Größe des Berufs – sowohl in Berufen mit sehr geringen wie auch sehr großen Neuabschlusszahlen (vgl. Tab.).

Zwei Gestaltungsmodelle

Grundsätzlich kann zwischen zwei Modellen der Gestaltung von kodifizierten Zusatzqualifikationen unterschieden werden (vgl. H. SCHWARZ 2019): Zum einen gibt es Berufe mit Wahlqualifikationen (vgl. Infokasten), bei denen über die im Rahmen der Ausbildung verpflichtend zu wählende(n) Wahlqualifikation(en) hinaus eine weitere Wahlqualifikation als Zusatzqualifikation gesondert vermittelt und geprüft werden kann. Diese kodifizierten Zusatzqualifikationen weisen mit zwölf bis 26 Wochen einen relativ hohen zeitlichen Umfang auf (vgl. grün hinterlegte Zeilen in der Tabelle).

Zum anderen gibt es Ausbildungsordnungen, in denen optionale, nicht für alle Betriebe relevante Inhalte über kodifizierte Zusatzqualifikationen ausgewiesen werden (vgl. blau hinterlegte Zeilen in der Tabelle); hierzu zählen z. B. die kürzlich verordneten Berufe des Hotel- und Gaststät-

Modell Wahlqualifikation als kodifizierte Zusatzqualifikation

Wahlqualifikationen sind inhaltlich und zeitlich abgegrenzte Qualifikationsbündel in einer Ausbildungsordnung, die Spezialisierungen innerhalb eines Ausbildungsberufs ermöglichen, indem z. B. unterschiedliche Herstellungsverfahren oder Produkte differenziert werden. Die einzelnen Wahlqualifikationen dauern in der Regel zwei bis sechs Monate. In der Summe können sie bis zu einem Drittel der Ausbildungszeit einnehmen. Wahlqualifikationen werden in der Abschlussprüfung in der Regel als Gebiete bzw. Tätigkeiten innerhalb eines Prüfungsbereichs berücksichtigt.

Sind in einer Ausbildungsordnung Wahlqualifikationen als Zusatzqualifikation vorgesehen, kann über die im Rahmen der Ausbildung obligatorisch zu vermittelnde Anzahl von Wahlqualifikationen hinaus eine weitere Wahlqualifikation als kodifizierte Zusatzqualifikation betrieblich vermittelt und vom Prüfungsausschuss der zuständigen Stelle geprüft und zertifiziert werden (vgl. SCHWARZ u. a. 2015).

tengewerbes oder auch die industriellen Metall- und Elektroberufe, wo durch die Digitalisierung entstandene Ausbildungsbedarfe durch Zusatzqualifikationen abgedeckt werden sollen.

In der Regel weisen die nach diesem Modell gestalteten kodifizierten Zusatzqualifikationen einen Umfang von acht Wochen auf. Für sie werden eigene Prüfungsanforderungen festgeschrieben. Die Mehrzahl der bisher erlassenen kodifizierten Zusatzqualifikationen ist nach diesem Modell ausgestaltet.

Während das Modell der Zusatzqualifikation als zusätzliche Wahlqualifikation – wegen des relativ hohen Zeitanteils für die Vermittlung – vor allem als ein Angebot für leistungsstarke Auszubildende gedacht ist, die damit die Gelegenheit erhalten, schon in der Ausbildung ihre Kompetenzen für weitere Aufgabenfelder zu vertiefen, steht im Mittelpunkt des anderen Modells die Absicht, Betrieben je nach deren Stand in der Einführung neuer Technologien oder gesonderter Ausrichtungen die von ihnen benötigten und vermittelbaren Kompetenzen als Ausbildungsinhalte anzubieten. In beiden Modellen ist die Inhaltsvermittlung im Allgemeinen alleinige Aufgabe der Betriebe – die Berufsschule ist in beiden Modellen in der Regel nicht involviert.

Im Angebot stehen pro Ausbildungsberuf zwischen einer und zwölf kodifizierten Zusatzqualifikationen mit einem zeitlichen Umfang von sechs bis 26 Wochen. In einem Drittel der Berufe wird nur eine kodifizierte Zusatzqualifikation angeboten, in etwa der Hälfte zwischen zwei und vier. Nur in wenigen Berufen, die dem Modell der nicht-gewählten Wahlqualifikation als Zusatzqualifikation folgen, steht eine Auswahl zwischen acht und zwölf Zusatzqualifikationen zur Verfügung (vgl. Tab.). Sowohl bezüglich des zeitlichen Umfangs der zu vermittelnden kodifizierten Zusatzqualifikationen als auch bezüglich der Anzahl an Wahlmöglichkeiten unterscheiden sich die Berufe also stark.

Nutzung kodifizierter Zusatzqualifikationen – punktuelle, berufsspezifische Daten

Zur Anzahl der geprüften kodifizierten Zusatzqualifikationen in den einzelnen Ausbildungsberufen liegen keine bundesweiten, öffentlich zugänglichen Daten über die Jahre hinweg vor. In Evaluationen neu geordneter Berufe wurden allerdings Daten erhoben; sie geben punktuelle Einblicke in die Nutzung dieses Instruments. Beide Modelle werden in der Praxis nur zögerlich angenommen. Aus der Evaluation des Ausbildungsberufs Musikfachhändler/-in geht hervor, dass in den Jahren 2010–2013 insgesamt nur in sieben Fällen Zusatzqualifikationen in den befragten zuständigen Stellen abgeprüft wurden (vgl. ANNEN/ZIMMERMANN 2015). Bei dieser Anzahl sind allerdings auch die recht geringe Zahl an Neuabschlüssen sowie das neu eingeführte Berufsbild zu berücksichtigen.

Tabelle

Ausbildungsberufe mit kodifizierten Zusatzqualifikationen (nach BBiG/HwO)

Jahr	Beruf	Neuabschlüsse 2020*	Ausbildungsdauer in Monaten	Gesetzliche Grundlage	WQ als ZQ	Dauer der ZQ in Wochen	Anzahl an ZQ zur Wahl**
2009/2015	Musikfachhändler/-in	9	36	BBiG	X	24	2
2011	Buchhändler/-in	390	36	BBiG	X	12	2
2011	Medientechnologe/Medientnologin Druck	555	36	BBiG, HwO	X	26	12
2011	Medientechnologe/Medientnologin Siebdruck	75	36	BBiG, HwO	X	13	9
2011	Tourismuskaufmann/Tourismuskauffrau (Kaufmann/Kauffrau f. Privat- u. Geschäftsreisen)	630	36	BBiG	X	***	2
2011	Textilgestalter/-in im Handwerk	3	36	HwO		18	1
2014	Kaufmann/Kauffrau für Büromanagement	22.938	36	BBiG	X	20	8
2015	Holzmechaniker/-in	489	36	BBiG		10	1
2018	Anlagenmechaniker/-in	1.008	42	BBiG		8	4
2018	Elektroniker/-in für Automatisierungstechnik	2.238	42	BBiG		8	3
2018	Elektroniker/-in für Betriebstechnik	6.327	42	BBiG		8	3
2018	Elektroniker/-in für Gebäude- und Infrastruktursysteme	99	42	BBiG		8	3
2018	Elektroniker/-in für Geräte und Systeme	1.815	42	BBiG		8	3
2018	Elektroniker/-in für Informations- und Systemtechnik	162	42	BBiG		8	3
2018	Industriemechaniker/-in	10.689	42	BBiG		8	4
2018	Konstruktionsmechaniker/-in	2.043	42	BBiG		8	4
2018	Mechatroniker/-in	7.653	42	BBiG		8	4
2018	Präzisionswerkzeugmechaniker/-in	45	42	HwO		6	1
2018	Werkzeugmechaniker/-in	2.043	42	BBiG		8	4
2018	Zerspanungsmechaniker/-in	4.290	42	BBiG		8	4
2021	Fahrzeuginterieur-Mechaniker/-Mechanikerin	--	36	BBiG		8	1
2022	Kaufmann/Kauffrau für Versicherungen und Finanzanlagen	--	36	BBiG	X	26	4
2022	Fachmann/Fachfrau für Restaurants und Veranstaltungsgastronomie	--	36	BBiG		8	1
2022	Fachmann/Fachfrau für Systemgastronomie	--	36	BBiG		8	1
2022	Hotelfachmann/Hotelfachfrau	--	36	BBiG		8	1
2022	Kaufmann/Kauffrau für Hotelmanagement	--	36	BBiG		8	1
2022	Koch/Köchin	--	36	BBiG		8	1

* Quelle: BIBB-Datenblätter 2020. »Datenbank Auszubildende« des BIBB auf Basis der Daten der Berufsbildungsstatistik der statistischen Ämter des Bundes und der Länder (Erhebung jeweils zum 31.12.). Neuabschlüsse in unterschiedlichen Zuständigkeitsbereichen sowie ggf. mit Vorgängern.

** Bei Zusatzqualifikationen, bei denen aus Wahlqualifikationen auszuwählen ist: Anzahl der Wahlqualifikationen insgesamt abzüglich der Anzahl der in der Ausbildung zu wählenden Wahlqualifikationen.

*** Zeitliche Umfänge für die ausschließliche Vermittlung der Zusatzqualifikationen werden in der Verordnung nicht angegeben.

Aus den teilnovellierten industriellen Metall- und Elektroberufen sowie dem Beruf Mechatroniker/-in liegen ebenfalls Zahlen zur Nutzung der Zusatzqualifikationen vor. So wurde nach Umfragen des BIBB und des DIHK bis heute nur in wenigen Fällen – gemessen an den bundesweit jährlich neu abgeschlossenen Ausbildungsverhältnissen in den betreffenden Ausbildungsberufen – Zusatzqualifikationen genutzt (vgl. A. SCHWARZ 2019; KAUFMANN/ZINKE/WINKLER 2021 sowie ihr Beitrag in diesem Heft).

Ein Beispiel: Kodifizierte Zusatzqualifikationen im Beruf »Kaufleute für Büromanagement«

Eine im Jahr 2018 durchgeführte Evaluation des 2014 neu geordneten Ausbildungsberufs Kaufmann/Kauffrau für Büromanagement kann erste Hinweise liefern, woran eine größere Nutzung der kodifizierten Zusatzqualifikation (Modell Wahlqualifikation als Zusatzqualifikation) bisher scheitert, obwohl ihre Einführung im Beruf grundsätzlich begrüßt wurde. Zum Untersuchungszeitpunkt (2018) zeigte sich,

dass nur in wenigen Fällen Zusatzqualifikationen von den zuständigen Stellen geprüft wurden – laut Rückmeldung der zuständigen Stellen lediglich 32 Zusatzqualifikationen in der Sommerprüfung 2018. Auch Rückmeldungen im Rahmen einer Nacherhebung nach der Sommerprüfung 2019 legen die Vermutung nahe, dass der Anteil bei weniger als einem Prozent der Prüfungsteilnehmenden liegt.

Aus den Befragungsergebnissen von Ausbildungsverantwortlichen, Mitarbeitenden in zuständigen Stellen und Auszubildenden können mögliche Gründe abgeleitet werden: Zum einen ist der zeitliche Umfang mit 20 Wochen relativ hoch und die Inhalte müssen zusätzlich ohne Unterstützung durch die Berufsschule von den Betrieben vermittelt werden, weswegen sie insbesondere an leistungsstarke Auszubildende gerichtet sind. Diese scheinen jedoch eher an einer Verkürzung der Ausbildung interessiert zu sein. Außerdem standen nach der Neuordnung des Berufs andere Neuerungen – wie die Einführung der gestreckten Abschlussprüfung, der Wahlqualifikationen und neuer Prüfungsmethoden – vermutlich stärker im Fokus, sodass der Bekanntheitsgrad der kodifizierten Zusatzqualifikationen eher gering war (vgl. LORIG u. a. 2021).

Grundsätzlich wird die Möglichkeit, Wahlqualifikationen als Zusatzqualifikationen prüfen zu lassen, von den wenigen Befragten, die kodifizierte Zusatzqualifikationen vermitteln oder Prüfungen dazu organisiert haben, positiv bewertet. So wird nach Ansicht der Befragten die spätere Einsatzbreite und berufliche Mobilität über die zusätzlich vermittelten Inhalte verbessert. Dies gilt nicht nur für die Beschäftigungsperspektiven innerhalb des Ausbildungsbetriebs, sondern auch darüber hinaus.

Für die Prüfungsausschüsse stellt die Prüfung einer Zusatzqualifikation einen höheren Aufwand dar. Für die zuständigen Stellen ergibt sich ein organisatorischer Mehraufwand

(Einladung, Planung eines Prüfungsausschusses mit Prüfungszeit, Ergebnisverarbeitung, Prüfungsdokumentation, Prüfungskostenabrechnung), der dem Umfang einer kompletten mündlichen Prüfung entspricht. Aufgrund der bislang geringen Prüfungszahlen von kodifizierten Zusatzqualifikationen ist der zusätzliche Prüfungsaufwand allerdings gering (vgl. LORIG u. a. 2021).

Nutzen und Nutzung: Weitere Untersuchungen notwendig

Um die Nutzung und den Mehrwert von kodifizierten Zusatzqualifikationen näher beurteilen zu können, bedarf es bundesweiter Daten und vertiefter Untersuchungen in den Berufen. Grundsätzlich sollen Zusatzqualifikationen Vorteile sowohl für die ausbildenden Betriebe als auch für die Auszubildenden bieten und stellen ein optionales Instrument zur Vermittlung/zum Erwerb zusätzlicher Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten und zur Verzahnung von Aus- und Weiterbildung dar. Inwiefern dieser Nutzen auch tatsächlich realisiert werden kann, lässt sich mit den vorliegenden Daten nicht beantworten.

Obwohl die beiden Modelle der kodifizierten Zusatzqualifikationen in Intention und Umfang unterschiedliche Wege gehen, scheint die Nutzung bei beiden – so lassen es die wenigen vorliegenden Daten vermuten – eher gering.

Eine systematische Untersuchung sowohl zur Entwicklung der Nutzungszahlen über die Jahre als auch zu den jeweiligen Gründen, die für die Vermittlung von kodifizierten Zusatzqualifikationen einschließlich einer Zertifizierung im Rahmen der Abschlussprüfung oder auch gegen eine Nutzung sprechen, könnte dazu beitragen, die Modelle stärker an den Bedürfnissen der Ausbildungspraxis auszurichten. ◀

LITERATUR

ANNEN, S.; PAULINI-SCHLOTTAU, H.: Kodifizierte Zusatzqualifikationen in anerkannten Ausbildungsberufen – Erstmals im Ausbildungsberuf Musikfachhändler/-in umgesetzt. In: BWP 38 (2009) 3, S. 23–26 – URL: www.bwp-zeitschrift.de/de/bwp.php/de/bwp/show/1587

ANNEN, S.; ZIMMERMANN, M.: Evaluation der Erprobungsverordnung Musikfachhändler/Musikfachhändlerin. Abschlussbericht des Projekts 4.2.423. Bonn 2015 – URL: www.bibb.de/tools/dapro/data/documents/pdf/eb_42423.pdf

BIBB (Hrsg.): Datenreport zum Berufsbildungsbericht 2022. Bonn 2022 – URL: www.bibb.de/datenreport/de/datenreport_2022.php

HOFMANN, S.; HEMKES, B.; MARTIN, K.-M.: AusbildungPlus – Zusatzqualifikationen in Zahlen 2019. Sonderauswertung der Kammerangebote. Bonn 2020 – URL: www.bibb.de/dienst/veroeffentlichungen/de/publication/download/16428

KAUFMANN, A.; ZINKE, G.; WINKLER, F.: Evaluation der Zusatzqualifikationen und der neuen integrativen Berufsbildposition der industriellen Metall- und Elektroberufe sowie des Berufs Mechatroniker/-in. Zwischenbericht. Bonn 2021 – URL: www.bibb.de/dienst/dapro/daprodocs/pdf/zw_22322.pdf

LORIG, B.; GUTSCHOW, K.; JÖRGENS, J.; ELSNER, M.; BOROWIEC, T.: Evaluierung des Ausbildungsberufes Kaufleute für Büromanagement – Ergebnisse und Empfehlungen. Bonn 2021 – URL: www.bibb.de/dienst/veroeffentlichungen/de/publication/download/17117

SCHWARZ, A.: Prüfen von Zusatzqualifikationen in der Ausbildung. Die industriellen Metall- und Elektroberufe als Stresstest? In: BWP 48 (2019) 6, S. 33–35 – URL: www.bwp-zeitschrift.de/de/bwp.php/de/bwp/show/10725

SCHWARZ, H.; BRETSCHNEIDER, M.; SCHRÖDER, J.; WEBER-HÖLLER, R.; RAK, S.; CHRIST, N.: Strukturierung anerkannter Ausbildungsberufe im dualen System. Abschlussbericht. Bonn 2015 – URL: www.bibb.de/dienst/dapro/daprodocs/pdf/eb_42381.pdf

SCHWARZ, H.: Zusatzqualifikationen in Ausbildungsordnungen – ein geeignetes Mittel zur Differenzierung und Flexibilisierung? Vortrag auf der Tagung: »Berufsbildung im Spannungsfeld Künstlicher Intelligenz und Digitalisierung« am 29.–30.10.2019 in Berlin. Berlin 2019 – URL: www.bibb.de/dokumente/pdf/191030_BB40_VReihe_01_final_schwarz.pdf

(Alle Links: Stand 20.07.2022)